

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



NR. 11 JAHRGANG 2010 - WÜRSELEN, DEN 21. Mai 2010

Seite 1

### AMTLICHER TEIL

#### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Wiederholung der Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen am 09.05.2010**

Der Wahlausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 12.05.2010 das Ergebnis der Wiederholung der Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen festgestellt. Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen werden die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekannt gegeben.

Folgende Bewerber wurden gewählt:

Liste „Vielfalt Würselen“:

Jawher, Demet, Haaler Straße 10, 52146 Würselen, Sozialpädagogin  
Ceyhan, Murat, Kaisersruher Straße 27, 52146 Würselen, IT Systemelektroniker  
Konou, Kwashy Etse Alode, Gouleystraße 73, 52146 Würselen, Sprachwissenschaftler  
Türkyilmaz, Cagdas, Klosterstraße 106, 52146 Würselen, Schüler  
Ayyildiz, Ebru Mücella, Krefelder Straße 3, 52146 Würselen, Studentin

Liste „International“:

Gözler, Üstün, Kaisersruher Straße 32, 52146 Würselen, Rentner  
Baldauf, Martin, Kaiserstraße 37, 52146 Würselen, Altenpflegehelfer  
Camkerten, Suat, Barbarastraße 4, 52146 Würselen, Lagerist  
Haidous, Mariam, Elchenrather Straße 52, 52146 Würselen, Arbeiterin

Einzelbewerber:

Yildiz, Ali Ekber, Bardenberger Straße 17, 52146 Würselen, Kaufmann

Gemäß § 36 Abs. 1 der genannten Wahlordnung i. V. m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 21.06.2010 einschließlich, Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 19. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister  
- als Stadtwahlleiter -

## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.05.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weinfestes am 08.08.2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516), in Verbindung mit Ziffer 4.6 der Anlage III zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54/SGV NRW 281), in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 27.04.2010 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Aus Anlass des Weinfestes am Sonntag, dem 08. August 2010 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 3. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 einschl. der  
1. und 2. Änderung der Stadt Würselen im Bereich: Schweilbacher Straße, Glück-  
Auf-Straße, Martin-Luther-King-Straße, Karlstraße, Rudolfstraße gem. § 3 Abs.  
2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 107 einschl. der 1. und 2. Änderung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht liegt in der Zeit vom **01.06. bis 01.07.2010** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

Montag bis Freitag	von	8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von	14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

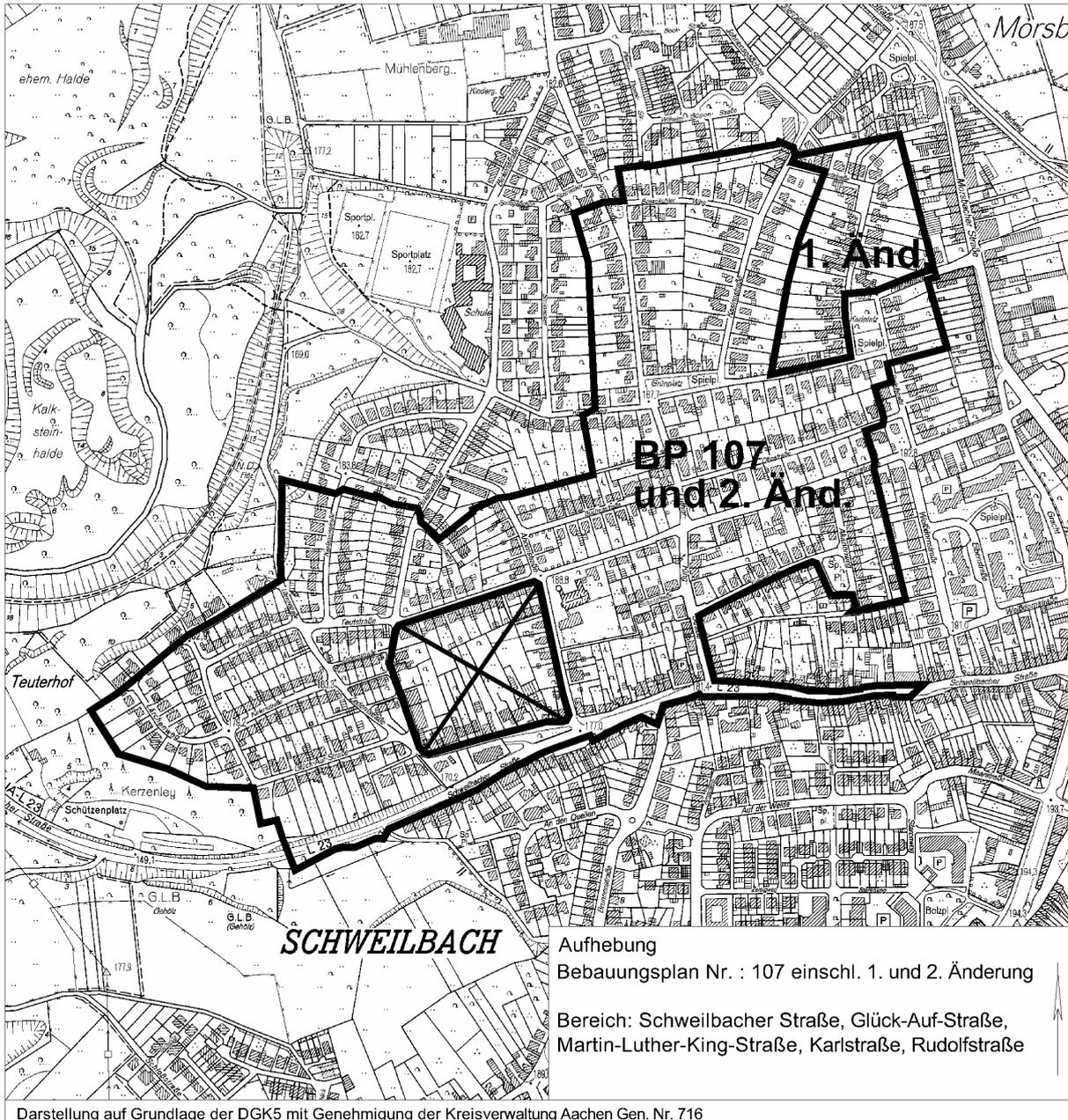
Die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen bleiben am Montag dem **14.06.2010 geschlossen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 11. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister



\* \* \*

**Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 (Bardenberger Straße/Stöckergässchen) im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, im Bereich Bardenberger Straße/Stöckergässchen den Bebauungsplan Nr. 208 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 27.04.2010 für das in der Anlage gekennzeichnete Plangebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zur Veränderungssperre wird im Fachbereich 3 der Stadtverwaltung, Morlaixplatz 1, Zimmer 237, während der Dienststunden (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die Entschädigung bei Veränderungssperre hingewiesen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus dauert.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 11. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 208 der Stadt Würselen im Bereich Bardenberger Straße/Stöckergässchen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 208 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **01.06.2010 bis 01.07.2010** einschließlich (außer 14.06.2010) im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 237 und zwar

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o. a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen bleiben am Montag, dem **14.06.2010, geschlossen.**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

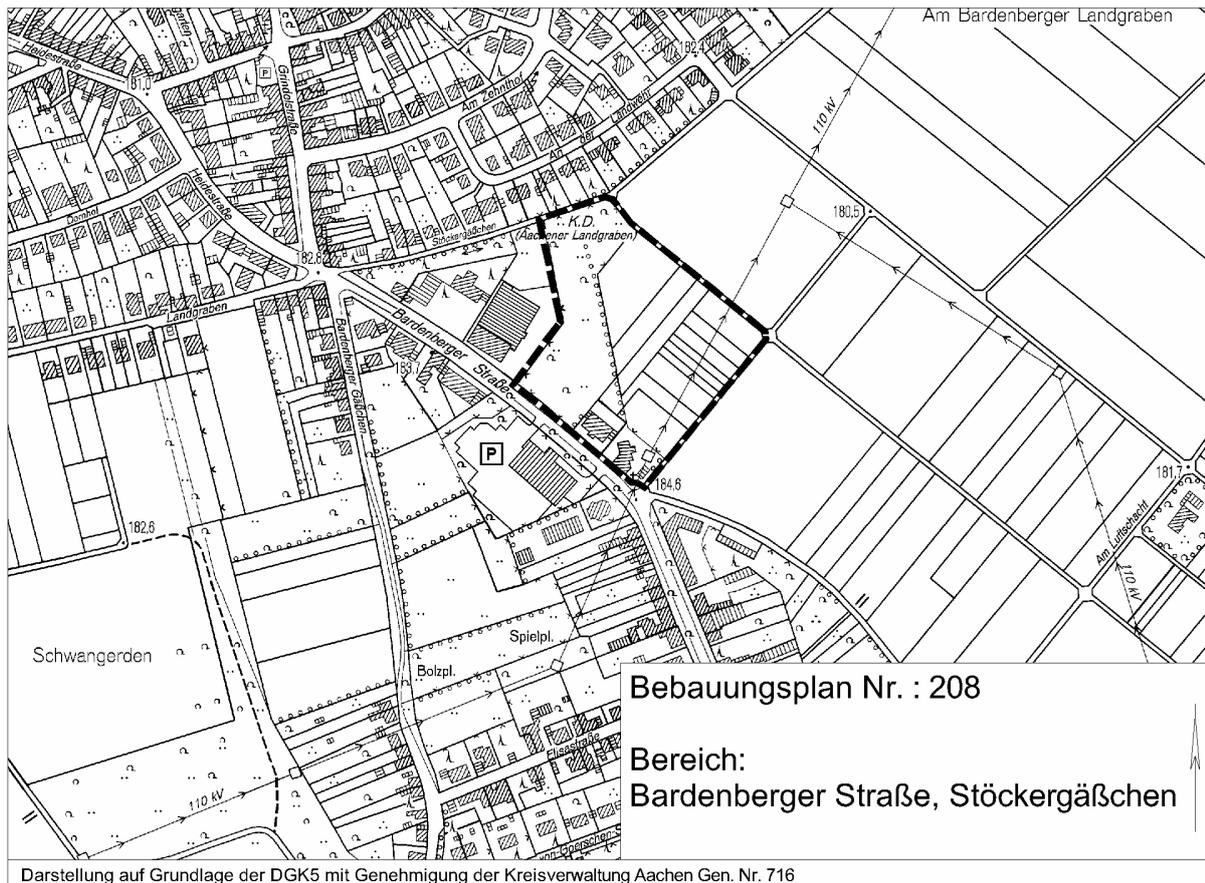
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können,

sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 11. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister



\*\*\*

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 209 der Stadt Würselen im Bereich Pricker Straße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 209 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **16.06.2010 bis 16.07.2010** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

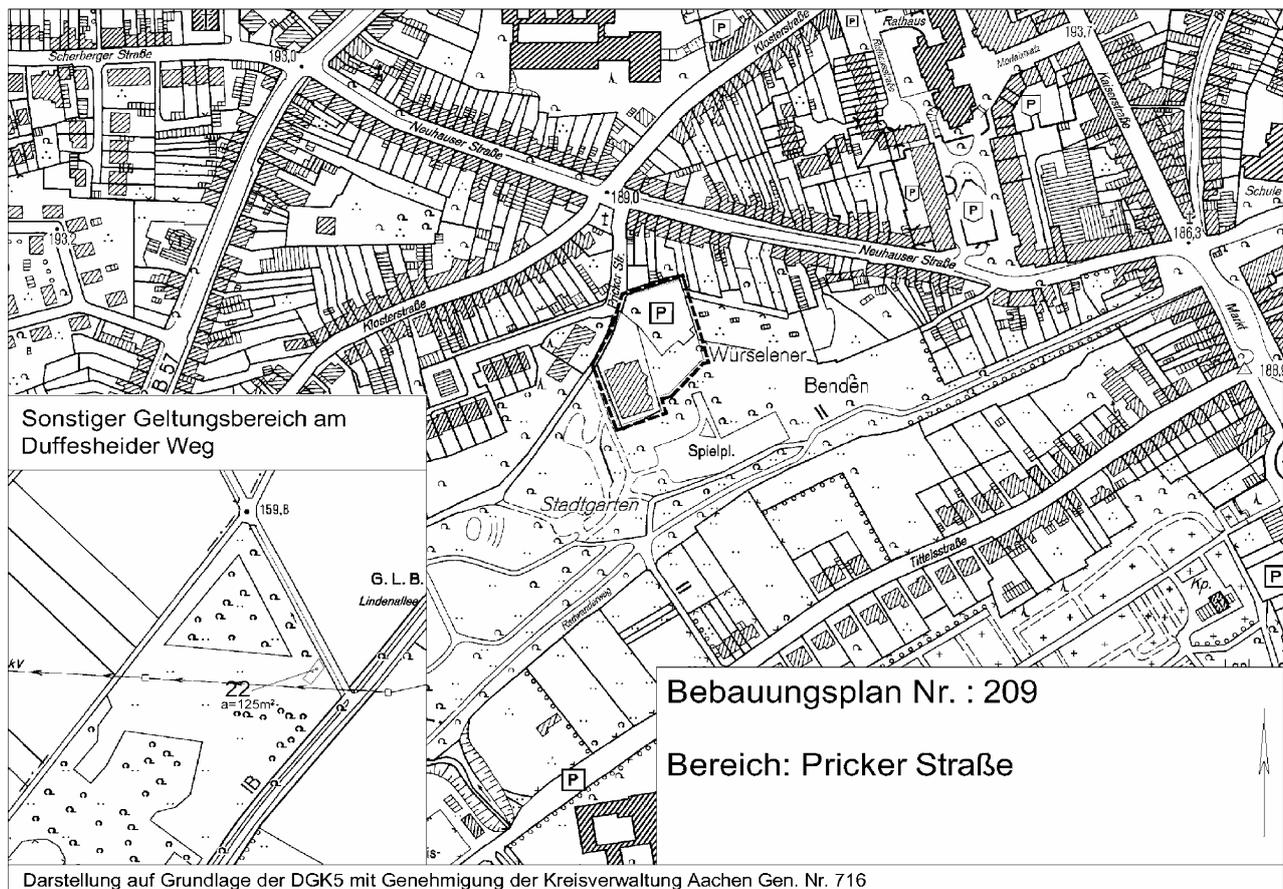
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 11. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister



\* \* \*

### Inkrafttreten der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich Krefelder Straße, Am Weiweg

Die vom Rat der Stadt Würselen am 25.03.2010 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich Krefelder Straße, Am Weiweg wurde von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10.05.2010, Az.: 35.2.11-13-31/10 gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten

Montag bis Freitag  
Donnerstag

von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

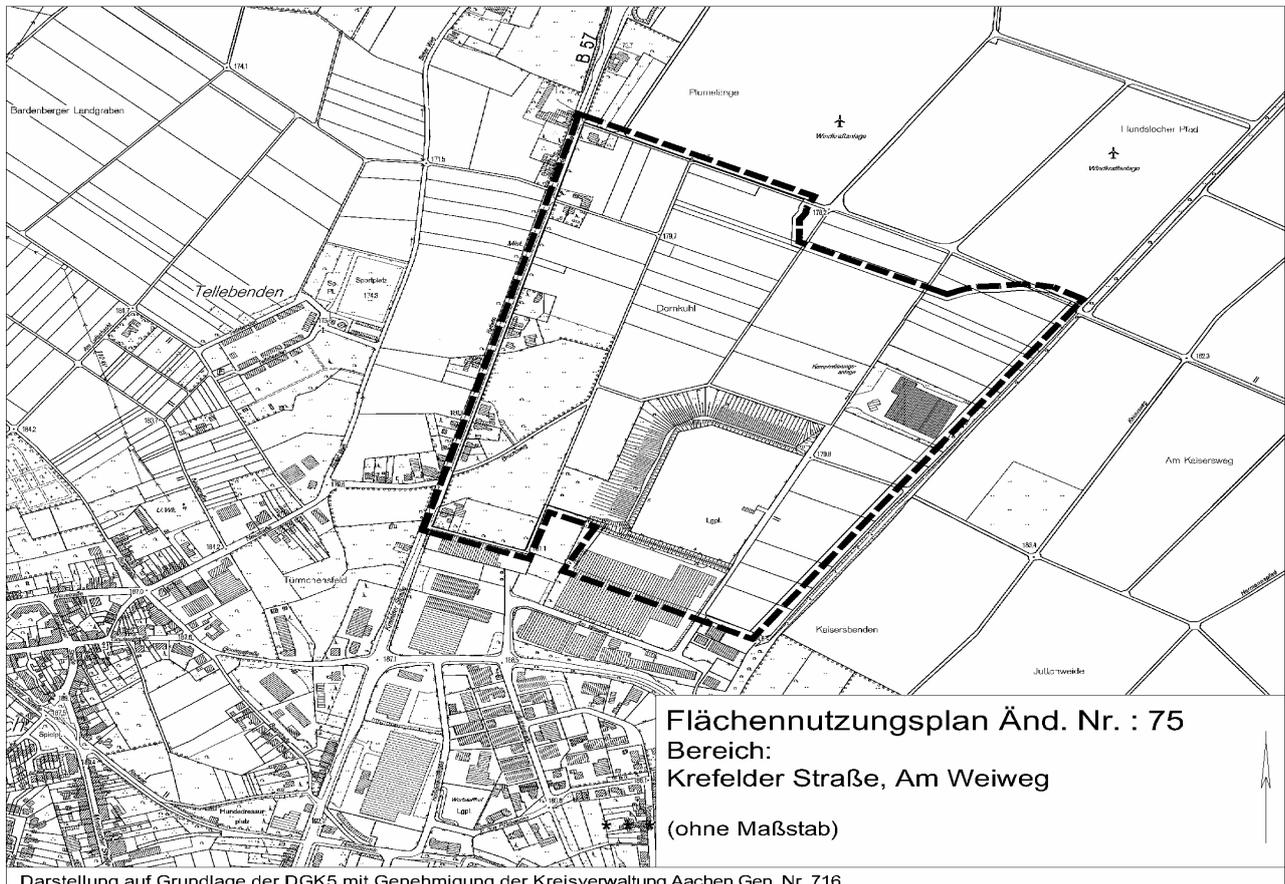
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister



## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105I/5.Änderung im Bereich Nördliches Gewerbegebiet „Am Weiweg“**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 105I/5. Änderung im Bereich Nördliches Gewerbegebiet „Am Weiweg“ als Satzung beschlossen.

Der o. a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

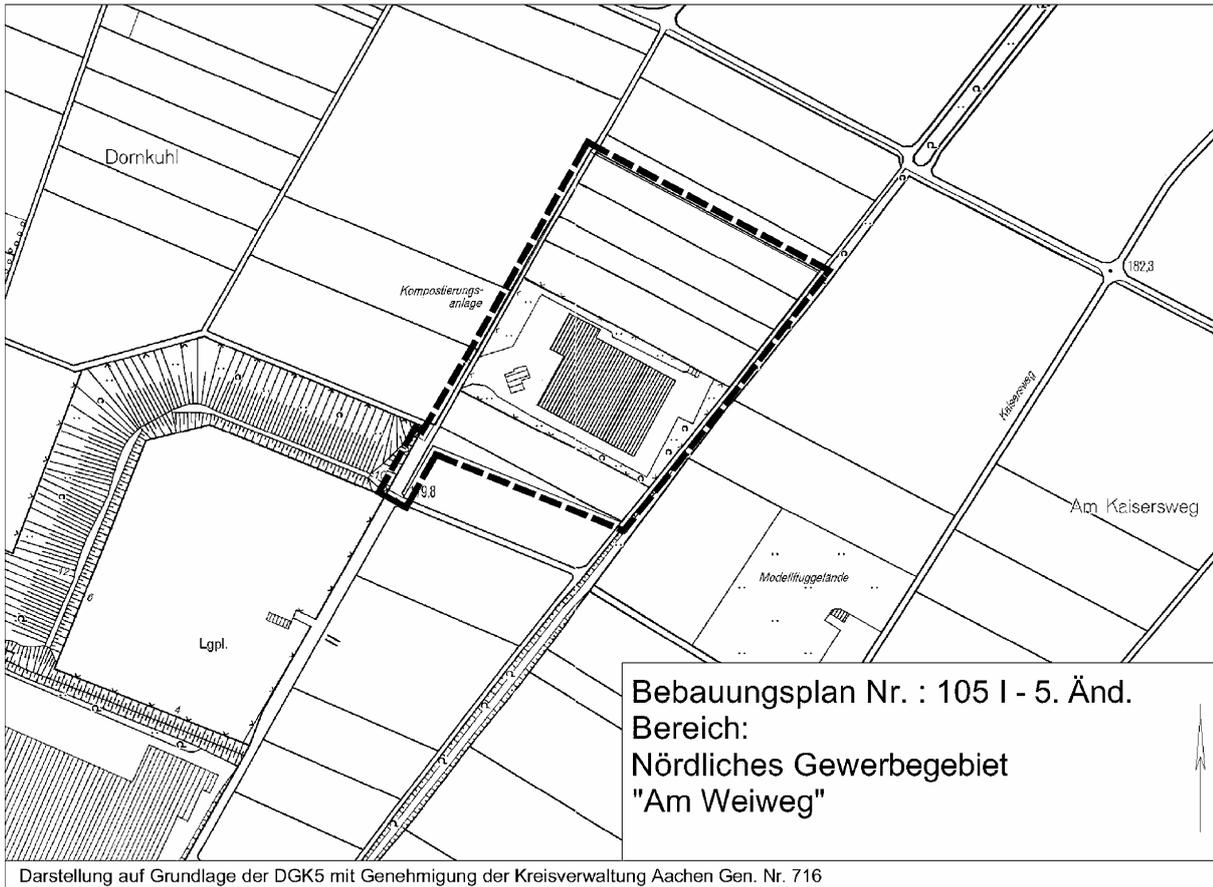
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

\* \* \*

### **Inkrafttreten der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich Broicher Straße/Heilig-Geist-Gymnasium**

Die vom Rat der Stadt Würselen am 25.03.2010 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich Broicher Straße/Heilig-Geist-Gymnasium wurde von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10.05.2010, Az.: 35.2.11-13-30/10 gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

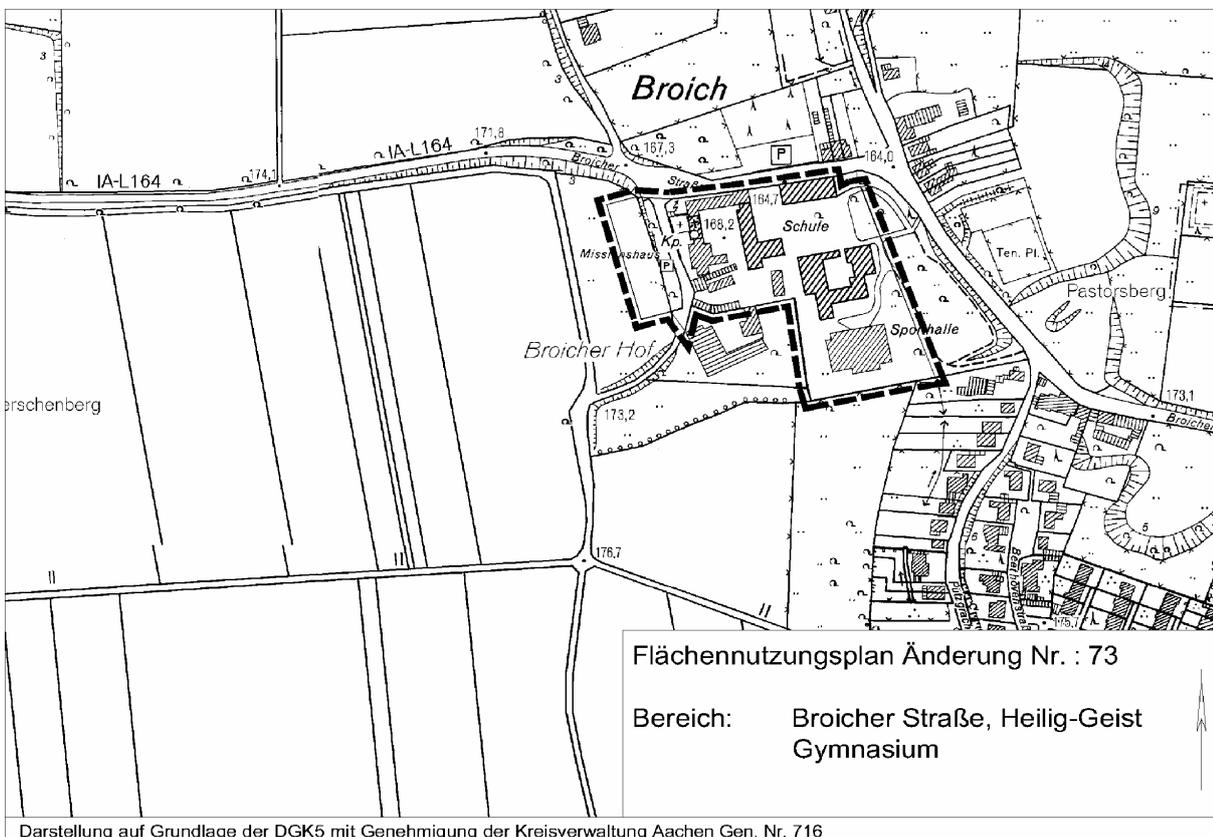
wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Mai 2010

Arno Nelles  
Bürgermeister



\* \* \*

---

## NICHTAMTLICHER TEIL

---

# Das Rathaus ist am Kirmesmontag, dem 14. Juni 2010, geschlossen.

\* \* \*

### Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Juni 2010 vollenden:

#### das 80. Lebensjahr:

Josefine Gelück, Martin-Luther-King-Str. 20, am 2.6.,  
Franz Juchems, Aachener Straße 18, am 12.6.,

#### das 81. Lebensjahr:

Agnes Schmidt, Am Mühlenhaus 100, am 6.6.,  
Dimitrios Natsos, Aachener Straße 15, am 14.6.,

#### das 82. Lebensjahr:

Franz Haase, Morsbacher Straße 72, am 9.6.,  
Hildegard Stüttgens, Buschstraße 16, am 26.6.,  
Simon Hövelmann, Geschwister-Scholl-Straße 20,  
am 27.6.,

#### das 83. Lebensjahr:

Heinrich Schuster, Heinestraße 5, am 2.6.,  
Paul Juchems, Haaler Straße 66, am 3.6.,  
Maria Anna Windelschmidt, Mozartstraße 13, am 17.6.,

#### das 84. Lebensjahr:

Adalbert Willer, Helleter Feldchen 71, am 1.6.,  
Gustav Lavit, Ather Straße 22, am 22.6.,  
Agnes Erkens, Neustraße 6, am 26.6.,  
Karl Krause, Klosterstraße 30, am 26.6.,  
Heinrich Touet, Sebastianusstraße 23, am 29.6.,

#### das 85. Lebensjahr:

Gerhard Hensel, Auf dem Tropfenbruch 12, am 7.6.,  
Paula Löhner, Kaiserstraße 52, am 9.6.,

#### das 86. Lebensjahr:

Hubert Büllles, Schweilbacher Straße 116, am 23.6.,  
Christine Priesmann, Lindenstraße 13, am 24.6.,  
Maria Ostrowski, Aachener Straße 13, am 29.6.,

#### das 88. Lebensjahr:

Emma Nowack, Glück-Auf-Straße 7, am 7.6.,  
Katharina Frank, Pestalozzistraße 5, am 9.6.,  
Paula Behr, Jülicher Straße 74, am 21.6.,  
Joseph Roder, Klosterstraße 30, am 22.6.,  
Theresia Römer, Paulinenstraße 70, am 26.6.,

#### das 89. Lebensjahr:

Hans Harm, Drischer Straße 34A, am 18.6.,  
Helena Kalz, Wiesenhof 24, am 30.6.,

#### das 90. Lebensjahr:

Ursula Krause, Fichtenstraße 6, am 13.6.,  
Marianne Horbach, Karlstraße 3, am 13.6.,  
Agnes Lynen, Südstraße 12, am 18.6.,  
Klara Lepahe, Klosterstraße 30, am 27.6.,

#### das 92. Lebensjahr:

Susanna Kornatz, Am Mühlenhaus 25, am 29.6.,

#### das 96. Lebensjahr:

Gertrud Schäfer, Klosterstraße 30, am 6.6.,

#### das 97. Lebensjahr:

Josef Lersch, Helleter Feldchen 51, am 23.6.,

## Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Juni 2010:

### Diamanthochzeit

09. Juni

Ehel. Adalbert und Stefanie Willer  
Helleter Feldchen 71

**Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.**

**Arno Nelles  
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 148, Telefon 67-347.

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de)

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr  
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

---

